



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 27 (Rezension / *Review*, 1978)**Proceedings of the XIV International Congress of
Papyrologists (London 1975)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 95,
1978, 533–555**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

Key Words: miscellanygerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Proceedings of the XIV International Congress of Papyrologists, Oxford, 24—31 July 1974: The British Academy, Graeco-Roman Memoirs Nr. 61. Egypt Exploration Society, London 1975. XIX, 373 S., 29 Tafeln. — Der stattliche Band enthält 70 auf sechs Manuskriptseiten beschränkte Ausarbeitungen oder zumindest Resümees der über hundert auf dem Papyrologenkongreß in Oxford gehaltenen Vorträge. Die Fundstellen weiterer 16 nicht aufgenommener Beiträge sind in der Teilnehmerliste, die auch als Inhaltsverzeichnis dient (S. IX—XIX), nachgewiesen. Zu begrüßen ist das rasche Erscheinen und der günstige Preis des

¹⁾ Nach freundlicher Mitteilung von Frau U. Kaplony-Heckel.

²⁾ Dazu s. M. Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, München 1935, S. 71f.

Bandes, ermöglicht durch photographische Reproduktion der eingesandten Manuskripte. Die gewählte Drucktechnik erfüllt — auch im Tafelteil — vollauf den Zweck wissenschaftlicher Kommunikation; auf die richtige Abfolge der Seiten (267 u. 266) wäre allerdings zu achten gewesen. Einheitlichkeit der Zitier- und Abkürzungsweise wurde nicht angestrebt. Die Eingriffe und Verantwortlichkeit der Herausgeber — es zeichnen P. J. Parsons, J. R. Rea, E. G. Turner und R. A. Coles — beschränken sich so auf das Minimum. Zu bedauern — und aus der Drucktechnik wohl kaum entschuldbar — ist das Fehlen von Sach- und Quellenregistern. Wünschenswert wäre vielleicht auch eine Gliederung des Bandes nach inhaltlichen Gesichtspunkten gewesen anstatt der alphabetischen Ordnung, die im wesentlichen nur vom Block der Saqqara-Papyri (Martin, Turner, Segal, Smith, Pierce, Tait, Ray) durchbrochen ist.

Beim Durchblättern des Bandes wird einem das breite Spektrum der Wissenschaftszweige gewahr, deren Zusammenhalt letztlich durch den Beschreibstoff gegeben ist. Ich möchte versuchen, aus der Fülle eine — naturgemäß subjektive — Auswahl an rechtshistorisch Interessantem vorzustellen. Anzumerken ist jedoch, daß der Band es dem Juristen ausgezeichnet ermöglicht, über das schmale Feld des rechtlich Relevanten hinauszublicken. Über Neuerwerbungen oder (geplante) Neupublikationen von Urkundenmaterial berichten folgende Beiträge: Amelotti, Zingale-Migliardi PUG 1 u. 2; Bagnall, Erwerb von 25 Papyri und 32 Ostraka durch die Florida-State-Univ. Library (beides 10); Browne, Erbschaftsprozeß aus Panopolis und andere Kölner Papyri (29ff.); Freund, Griech. u. lat. Papyri, 50 v. Chr.—50 n. C., aus Q'asr Ibrim, Nubien (103ff.); Montevecchi, Neuedition der Epikrisis-Papyri (227ff.); Tait, Konsularliste aus Tebtunis u. andere Papyri der Eg. Expl. Soc. (299ff.); Wright, 86 lat., Täfelchen aus Vindolanda (355f.) und die schon erwähnten Saqqara-Papyri (griech., aram. u. demot. Texte u. Urkunden). Aly behandelt fünf Fragmente von Zenon Papyri aus Kairo (1ff.); Vandoni bietet eine neue Rekonstruktion von P. Oxy. 321 mit Diskussion weiterer Urkunden des Tryphon-Archivs (331ff.). Barrandon, Irigoin, Schiffmacher (7ff.), Kleve (201ff.) und Wendelbo (337ff.) berichten über neue Techniken: die Anwendung von chemischer Analyse, Elektronenmikroskop, Computer und Enzymen.

Unter den Materien des Privat- und Prozeßrechts sind folgende Beiträge hervorzuheben: Biezuńska-Małowist (11ff.) sucht gegen Westermann einen organisierten Sklavenhandel für die römische Zeit nachzuweisen. Leider nur im Resümee liegt die Interpretation einer Abschrift des lateinisch verfaßten Testaments eines L. Ignatius Rufinus aus 211 vor (Fink, Woodall, 34). Soziologische Betrachtungen über begüterte Familien Alexandriens in der späten Prinzipatszeit stellt el Abbadi (91ff.) an Hand einer Erbschaftsteilung (P. Flor. 50; 268 n. Chr.) an. Als Apokrima Caracallas (215) zugunsten eines Lolianos in einem Abgabenstreit deutet Swiderek (293ff.) auf Grund P. Berol. inv. 7216 die von Hüsselman herausgegebene Urkunde P. Mich. 9, 529. 25—38.

Mit den Gründen für die verschiedenen Beurkundungsmethoden privater Verträge setzt sich Wolff, „The so-called private protocol“ (349ff.) auseinander. Die von Hermann geprägte Bezeichnung trägt einerseits dem privaten Charakter und andererseits der objektiven Stilisierung dieses Urkundentyps Rechnung. Wolff zeigt zunächst die formalen Besonderheiten und grenzt den Typ vom

Cheirographon und von der notariellen Syngraphe ab. In unterschiedlicher Weise tritt das Privatprotokoll in zwei Gauen auf: In Oxyrhynchos in den ersten vier Jh. n. Chr., und zwar hauptsächlich für Pachturkunden, bis es von der anderswo schon längst üblichen hypomnematischen Form abgelöst wird; im Fayum hingegen erst im 3. u. 4. Jh., hier aber für Geldgeschäfte. Wolff schließt daraus für die Geschichte des privaten Urkundenwesens im römischen Ägypten, daß die Urkundenform, rechtlich gesehen, bedeutungslos war. Sie unterlag dem individuellen Geschmack oder der lokalen Tradition bzw. Mode. Näheres darüber ist nunmehr in dem vom Vortragenden verfaßten Handbuch, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens II, zu finden.

Aufschluß über attisches Recht geben bisweilen auch die Papyrusfunde von Komödientexten; hierüber berichten: Handley (133ff.), Hofmann (167ff) und Keuls (195ff.).

München

Gerhard Thür